

Partnerschaft gegen städtische Armut FINALER AKTIONSPLAN

Partnerschaft gegen städtische Armut Finaler Aktionsplan 2018

Zusammenfassung

Wie im Pakt von Amsterdam (2016) festgelegt, wird mit dem Schwerpunktbereich "Städtische Armut" in der Städteagenda der EU (Urban Agenda) das Ziel verfolgt, "Armut zu reduzieren und die Inklusion von in Armut lebenden oder von Armut bedrohten Menschen in benachteiligten Stadtvierteln zu verbessern". Dies stellte auch das Leitprinzip für die Entwicklung des Aktionsplans der Partnerschaft gegen städtische Armut (Urban Poverty Partnership, UPP) dar. Auf dieser Grundlage wurde nach ausführlichen Diskussionen ein Arbeitsprozess in Gang gesetzt, durch den vier konkrete Handlungsprioritäten ermittelt wurden: (1) Kinderarmut; (2) Sanierung benachteiligter Stadtviertel und -gebiete; (3) Obdachlosigkeit und (4) Armutsrisiko der Bevölkerungsgruppe der Roma. Erwähnenswert ist, dass der Aktionsplan auch Initiativen zur spezifischen Unterstützung aller besonders gefährdeten sozialen Gruppen enthält (z.B. auch Menschen, die in extremer Armut leben oder von Armut bedroht sind). Die UPP hat zudem zwei Querschnittsprioritäten benannt: (5) Zugang zu qualitativ hochwertigen Versorgungs- und Sozialleistungen und (6) Sammlung von Daten zur Erfassung, Messung, Überwachung und Evaluierung städtischer Armut.

Städtische Armut im Sinne dieser Partnerschaft bezieht sich auf die strukturelle Konzentration von Armut in benachteiligten Stadtvierteln und -gebieten. Aufgrund der sozialen und räumlichen Dimension des Problems hat sich die UPP dazu entschlossen, zwei normalerweise widersprüchliche Ansätze zusammenzuführen. Diese sind (i) der gebietsbezogene Ansatz zur Bekämpfung der städtischen Armut, bei dem städtische Armut als räumliches Phänomen betrachtet wird, das in benachteiligten Stadtvierteln und -gebieten auftritt, und (ii) der personenbezogene Ansatz zur Bekämpfung der städtischen Armut, bei dem städtische Armut als Phänomen betrachtet wird, das bestimmte Bevölkerungsgruppen besonders betrifft, unabhängig von ihrem Wohnort. Diese Ansätze sowie einige Grundprinzipien dienen als Grundlage für alle vorgeschlagenen Maßnahmen. Zu den Prinzipien zählen die "Multi-Level Governance", also die Politikgestaltung auf verschiedenen Ebenen, die Einbeziehung städtischer Behörden in die Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen und in allen Phasen der Politikgestaltung, die Einbeziehung aller relevanten Gruppen unter besonderer Berücksichtigung lokaler Gemeinschaften und der Zielgruppen, die Bekämpfung von Energiearmut, die Entwicklung maßgeschneiderter lokaler Lösungen für städtische Armut auf der Grundlage eines evidenzbasierten Ansatzes und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte.

Wie die anderen Partnerschaften der Städteagenda berücksichtigt die UPP das auch im Pakt von Amsterdam enthaltene Ziel der EU – bessere Rechtssetzung, bessere Finanzierung, besserer Wissensaustausch. Sie greift darüber hinaus die im Pakt genannten Querschnittsthemen auf, insbesondere die territoriale Dimension, die Bedeutung kleiner und mittlerer Städte, den Mehrwert von guter Stadtplanung, die Bezüge zur internationalen Stadtentwicklung, insbesondere zur New Urban Agenda und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs), die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts, usw.

All diese Elemente wurden in der Methodik der UPP zur Erarbeitung dieses Aktionsplans berücksichtigt. Der Plan entstand durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der UPP, die für eine effektivere Bearbeitung der beschriebenen Prioritäten in Arbeitsgruppen eingeteilt wurden. Dank eines im September 2016 in Athen abgehaltenen Seminars, bei dem sich Mitglieder der UPP und andere Akteure gemeinsam mit den Entwurfsdokumenten befassten, gelang es der UPP, auch externe Standpunkte und Rückmeldungen einzubeziehen. Nicht zuletzt führte die UPP im Sommer 2017 ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu ihrem Entwurf des Aktionsplans durch und konnte die Anmerkungen der Teilnehmenden berücksichtigen und

evaluieren. Im Rahmen ihrer Arbeit hat die UPP auch thematische Verbindungen zu anderen Partnerschaften, insbesondere der Partnerschaft zum Thema Wohnen, ausgelotet und aufgebaut.

Der Aktionsplan der UPP besteht aus zwölf Maßnahmen, die in fünf Handlungsfelder unterteilt sind: 1) Übergreifende Maßnahmen, die alle oben genannten Prioritäten der UPP abdecken (Maßnahmen 1-3); 2) Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut (Maßnahmen 4 und 5); 3) Maßnahmen zur Sanierung benachteiligter Stadtviertel und -gebiete (Maßnahmen 6 und 7); 4) Maßnahmen zur Beendigung der Obdachlosigkeit (Maßnahmen 8 und 9); und 5) Maßnahmen zur Inklusion der Roma (Maßnahmen 10 - 12):

Übergreifende Maßnahmen

Maßnahme 1 – Kohäsionspolitik nach 2020: Pauschale Zuwendung zur Armutsbekämpfung für städtische Behörden

Die pauschale Zuwendung ist insbesondere darauf ausgerichtet, der EU ein wirksames und konkretes Finanzierungsinstrument an die Hand zu geben, mit dem sie der besonderen Herausforderung der städtischen Armut durch umfassende Strategien begegnen und die Beschränkungen der bestehenden EU-Finanzierungsmöglichkeiten überwinden kann.

Maßnahme 2 - Einrichtung eines europäischen Netzwerks nationaler Beobachtungsstellen mit Erfahrung im Bereich städtischer Armut

Diese Maßnahme sieht die Schaffung einer einheitlichen europäischen Website (zentrale Anlaufstelle) vor, auf der den städtischen Behörden und anderen Akteuren Statistiken über städtische Armut zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre Politik zur Bekämpfung der städtischen Armut wissensbasiert gestalten können. Die Website wird sich auf die Erkenntnisse der nationalen Beobachtungsstellen stützen.

Maßnahme 3 - Bereitstellung von Daten über städtische Armut auf EU-Ebene

Diese Maßnahme konzentriert sich auf die Notwendigkeit, fundierte statistische Daten über städtische Armut zur Verfügung zu stellen, die bestmöglich die lokale Ebene abdecken (NUTS III). Sie soll einheitliche Daten und Indikatoren bereitstellen, die einen umfassenden Überblick über die Situation von Armut bedrohter Kinder sowie soziale Ausgrenzung, Obdachlosigkeit und Roma in der EU ermöglichen.

Kinderarmut

Maßnahme 4 – Einführung einer europäischen Kindergarantie

Die Kindergarantie ist ein Instrument, das zu konkreten Investitionen insbesondere zugunsten von stark benachteiligten Kindern und jungen Menschen in Europa führen soll. Das Ziel der Kindergarantie ist eine Investition in die Pfeiler 2 und 3 der Empfehlung der Kommission "Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen". Bestandteil sind auch Maßnahmen zur besseren Nutzung bestehender EU-Instrumente.

Maßnahme 5 – Fortschritte auf dem Weg zu einer Richtlinie über Investitionen in Kinder auf der Grundlage der Empfehlung "Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen"

Ergänzend zur Kindergarantie soll diese Maßnahme einen Schritt weiter gehen und das Gesetzgebungsorgan auf EU-Ebene stärken, damit durch die Einführung einer Richtlinie zur Durchbrechung des Kreislaufs der Benachteiligung die effektive Umsetzung von Kinderrechten in allen EU-Mitgliedsstaaten gefördert werden kann.

Maßnahme 6 – Kohäsionspolitik nach 2020: neue territoriale Ziele für die Stadt

Sanierung benachteiligter Stadtviertel und -gebiete

Im derzeitigen Programmplanungszeitraum beruht die Kohäsionspolitik auf Finanzierungs- und Politikinstrumenten, die der komplexen und spezifischen Herausforderung der Bekämpfung der städtischen Armut nicht vollständig gerecht werden. Aus diesem Grund sieht die Maßnahme vor, ein neues territoriales Ziel für die Stadt in die Kohäsionspolitik ab 2020 aufzunehmen, das speziell auf die Bewältigung der Probleme der benachteiligten Stadtviertel und der schwächsten sozialen Gruppen ausgerichtet ist.

Maßnahme 7 – Kohäsionspolitik nach 2020: Lokaler Pakt für die Sanierung benachteiligter Stadtviertel und -gebiete

Diese Maßnahme beinhaltet einen lokalen Pakt als Multifonds-Instrument, der städtischen Behörden eine führende Rolle bei der Gestaltung ihrer Strategien zur Sanierung benachteiligter Stadtviertel und -gebiete im Rahmen der Kohäsionspolitik nach 2020 zuweisen soll. Unter Einbeziehung verschiedener Entscheidungsebenen verfolgt der Pakt sowohl ortsbezogene als auch bevölkerungsbezogene Ziele, sodass er die notwendige Flexibilität bietet, um die verschiedenen Dimensionen der städtischen Armut mit Hilfe integrierter Strategien zu bekämpfen.

Obdachlosigkeit

Maßnahme 8 – Beendigung der Obdachlosigkeit bis 2030 durch eine Reform der nationalen Strategien zur sozialen Inklusion

Mit dieser Maßnahme soll ein formaler Rahmen geschaffen werden, in dem sich die EU und ihre Mitgliedstaaten stärker für die Beendigung der Obdachlosigkeit in der EU bis 2030 einsetzen können. Dieses Vorhaben ist Teil der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung. Ziel 1 verpflichtet die EU und die Mitgliedsstaaten zur Beendigung von Armut, einschließlich extremer Armut und Obdachlosigkeit, bis zum Jahr 2030.

Maßnahme 9 - Kapazitätsaufbau für die Nutzung von EU-Mitteln zur Beendigung der Obdachlosigkeit

Diese Maßnahme konzentriert sich auf das Potenzial des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) zur effektiveren Bekämpfung der Obdachlosigkeit. Die UPP schlägt vor dazu die Kapazitäten für die Nutzung der Fonds auszubauen, um von einer "Verwaltung" der Obdachlosigkeit zu einer "Beendigung" der Obdachlosigkeit zu kommen.

Besonderes Armutsrisiko der Roma

Maßnahme 10 – Schaffung eines integrierten Rahmens für die Roma unter Einbeziehung verschiedener politischer Zuständigkeitsebenen

Diese Maßnahme sorgt dafür, dass die soziale Eingliederung der Roma bei allen inklusiven Strategien und Dienstleistungen gewährleistet wird. Um die Integration der Roma mittels eines integrierten Rahmens als Querschnittsaufgabe über verschiedene Politikbereiche und Ministerien hinweg zu betreiben, ist eine Zusammenarbeit zwischen der EU sowie nationalen und lokalen Behörden erforderlich.

Maßnahme 11 – Stärkung des Prinzips der Desegregation in städtischen Gebieten in der EU

Diese Maßnahme sieht vor, das Prinzip der Desegregation zu stärken und in die gesetzlichen Regelungen zur Nutzung von EU-Finanzmitteln auf nationaler Ebene einfließen zu lassen. Die Aufhebung von Segregation sollte eine Priorität in allen Wohnungs- und Bildungsprogrammen werden.

Maßnahme 12 – Den Zugang der Städte zu EU-Finanzmitteln erleichtern und gleichzeitig lokale Exante-Konditionalitäten, unter anderem für die Inklusion der Roma, einführen

Die Maßnahme zielt darauf ab, lokale Ex-ante-Konditionalitäten für Städte festzulegen, die EU-Mittel für die Planung und Umsetzung von Inklusionsprogrammen für Roma einsetzen wollen. Städte, die

die Ex-ante-Konditionalitäten erfüllen, sollten einen direkteren Zugang zu ausreichenden EU-Finanzmitteln erhalten, um ihre integrierten Pläne zur Inklusion der Roma durchführen zu können.